

BWE-Standard für gute Geschäftsführung

Beschluss des BWE-Bundesvorstands vom 19.3.2015

Ein Windpark kann als „gut laufend“ bezeichnet werden, wenn er sich für seine Eigentümer und Geldgeber wirtschaftlich erfolgreich darstellt.

1. Kapitalanlageprospekt - Anforderungen

1.1. Allgemeines

Chancen und Risiken zwischen Initiator und Anleger stehen in einem ausgewogenen Verhältnis.

1.2 Gutachten

Mindestens zwei Windgutachten wurden beauftragt und alle erstellten Windgutachten wurden berücksichtigt. Sämtliche Risikohinweise der Windgutachter und - wenn vorliegend- Hinweise der Prospektgutachter sind im Prospekt umgesetzt worden, der Prospekt erfüllt alle von der BaFin vorgegebenen Erfordernisse.

1.3. Investition und Finanzierungsaufwand

Der gesamte Finanzierungsaufwand für den Windpark einschließlich aller Nebenkosten orientiert sich an den Erfahrungs- und Durchschnittswerten für Windparks mit vergleichbaren Anlagen. Die spezifischen Investitionskosten sollten sich max. im Branchenschnitt bewegen, und sofern das Projekt schon umgesetzt wurde, sollten diese nicht überschritten worden sein.

Unvorhergesehene höhere Investitions- und Finanzierungskosten sollten nicht entstehen oder entstanden sein. Sofern doch geschehen, sollten diese transparent aufgeschlüsselt sein und wenn möglich auf andere Weise kompensiert werden/worden sein.

1.4 Betriebskosten

Die prospektierten Betriebskosten umfassen sämtliche betrieblichen Risiken in einem hinreichenden Umfang.

1.5 Faire Mitbestimmungsrechte der Kommanditisten

- a. Im Gesellschaftsvertrag sollten keine Mehrstimmrechte enthalten sein und keine Stimmrechte ohne Leistung einer Einlage.
- b. Der Austausch der Geschäftsführung sollte mit 2/3 Mehrheit möglich sein und nicht durch gesellschaftsrechtliche Vorgaben deutlich erschwert werden. Die Geschäftsführung/Komplementärin hat kein Veto-Recht gegen Gesellschafterbeschlüsse.
- c. Im Gesellschaftsvertrag ist ein – nur aus Kommanditisten zusammengesetzter – Beirat vorgesehen, der umfassende Auskunfts- und Einsichtsrechte gegenüber der Geschäftsführung hat.
- d. Kommanditisten erhalten ausschließlich für innergesellschaftliche Zwecke auf Anfrage die Namen und Adressen Ihrer Mitgesellschafter inklusive Beteiligungssummen. Diese Daten dürfen nicht rechtsmißbräuchlich verwendet werden.

2. Betriebsphase

2.1. Technische Faktoren

- a. Der prospektierte Stromertrag sollte unter Berücksichtigung des Windindexes der jeweiligen Region jährlich erreicht werden. Nachvollziehbarkeit soll gegeben sein.
 - b. Die jährliche technische Verfügbarkeit jeder Anlage sollte über 97 % liegen. Sollte dieser Wert nicht erreicht werden, sind hierfür Betriebsausfallversicherungen vorzuhalten, die den entsprechenden Ertragsverlust ausgleichen.
-

2.2. Wirtschaftliche Faktoren

- a. Die Wartungskosten sollten durch einen Vollwartungsvertrag abgedeckt sein, der die Anlagenverfügbarkeit von 97% garantiert.
- b. Die Kosten für die technische und für die kaufmännische Betriebsführung sollten sich an den branchenüblichen Mittelwerten laut Checkliste anlehnen und bei bestehenden Projekten die Prospektwerte nicht überschreiten.
- c. Fallen im Rahmen der Windparkbetreuung nicht prospektierte Kosten an, sind diese entsprechend nachvollziehbar zu begründen.
- d. Die Geschäftsführung achtet laufend darauf, dass in Niedrigzinsphasen, bei Möglichkeiten der Umschuldung, Zinsvorteile realisiert werden.
- e. Liquiditätsreserven sind nur in entsprechend sicheren Geldanlagen anzulegen. Spekulationen sollten vermieden werden.

2.3. Transparenzfaktoren

- a. Die Geschäftsführung sollte stets die Interessen der Kommanditisten und anderen Geldgeber im Blick haben und auf eine ausgeglichene Chancen-Risiko-Verteilung achten. Die Geschäftsführung verfolgt keine eigenen Absichten, insbesondere nicht aus dem Konzern, dem die Komplementärin eventuell angehört. Geschäftsverbindungen und Verflechtungen sind transparent, nachvollziehbar und werden den Geldgebern offengelegt.
- b. Die Geschäftsführung legt der jährlichen Gesellschafterversammlung eine fortgeschriebene Soll-Ist-Rechnung über die wirtschaftlichen Ergebnisse des Windparks im Vergleich mit dem ursprünglichen Kapitalanlageprospekt vor.
- c. Die erzeugten kWh und größere technische Störungen werden monatlich für jede WEA im Internet und für die Gesellschafter abrufbar veröffentlicht.
- d. Die Geschäftsführung oder die hinter ihr stehende Konzernträgerin veröffentlicht jährlich eine Leistungsbilanz nach BWE-Standard aller von ihr initiierten und verwalteten Windparks.
- e. Bei wirtschaftlicher Schieflage des Windparks sollten alle Verträge auf den Prüfstand gelegt und ggf. nachverhandelt werden.
- f. Es sollte ein Beirat aus Kommanditisten ermöglicht werden, der von der Geschäftsführung stets gut und aktuell über die technische und wirtschaftliche Situation des Windparks informiert und bei auftauchenden Problemen frühzeitig einbezogen wird.
- g. Die Beiratsmitglieder sollten stets die Interessen der Kommanditisten und der Gesellschaft im Blick haben. Die Geschäftstätigkeit sowie die daraus entstehenden Geschäftsverbindungen und Verflechtungen von Beiratsmitgliedern sind transparent und nachvollziehbar und werden den Kommanditisten offengelegt.
- h. Die Geschäftsführung sollte zum Verkauf stehenden Gesellschaftsanteile vorrangig allen beteiligten Kommanditisten zum Erwerb anbieten.

Weitere Informationen:

Ansprechpartnerin

Sonja Hemke

Leiterin Fachgremien

s.hemke@wind-energie.de
